

Übersicht über die bislang verfügbaren Landesregelungen im Zusammenhang mit der Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (**Stand 19. März 2020**).

Aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage können sich auch die hier dargestellten Vorgaben und Anforderungen an die Unternehmen ändern.

Bundesland	Grundlegender Inhalt der
Baden-Württemberg: Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2	Einzelhandel für Lebensmittel und Wochenmärkte bleiben geöffnet, haben aber dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Gaststätten können nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr betrieben werden, wenn zwischen den Gästen mindestens ein Abstand von 1,5 m besteht.
Bayern: Bekanntmachung Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona- Pandemie sowie deren Änderung	Der Lebensmittelhandel bleibt bei erweiterten Ladenöffnungszeiten (werktags von 6 Uhr bis 22 Uhr, an Sonnund Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr) geöffnet. In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten. Gastronomiebetriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, können von 6 Uhr bis 15 Uhr betrieben werden. Auslieferung und Abgabe zum Mitnehmen sind jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten.
Berlin: Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus	Keine Schließung des Einzelhandels für Lebensmittel und der Wochenmärkte. Eine Öffnung erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Gaststätten dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden, wenn zwischen den Gästen ein Abstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist. Abhol- und Lieferdienste sind weiterhin zulässig. Hierbei sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Brandenburg: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19	Der Einzelhandel für Lebensmittel und die Wochenmärkte bleiben unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen geöffnet. Eine Öffnung ist auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr möglich. Gaststätten dürfen zwischen 6 Uhr und 18 Uhr nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen gewährleistet ist.
Bremen: Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus	Keine Schließung des Einzelhandels mit Lebensmitteln und der Wochenmärkte. Bei der Öffnung dieser genannten Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen vorzunehmen. In Betrieben, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben und/oder ausgeliefert werden, müssen zwischen den Gästen 1,5 m Abstand eingehalten werden. Der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle ist nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr zulässig.
Hamburg: Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus	Der Einzelhandel für Lebensmittel und Wochenmärkte bleiben geöffnet. Eine Öffnung ist auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 Uhr und 18 Uhr möglich. In Speiselokalen und Betrieben, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet sein. Eine Öffnung ist frühestens um 6 Uhr, nach 18 Uhr ist der Abverkauf von Speisen und Getränken lediglich zum Mitnehmen gestattet.
Hessen: Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona- Virus	Keine Schließung des Lebensmittelhandels und der Wochenmärkte. Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen. Öffnung erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Gaststättenbetrieb zwischen 6 Uhr und 18 Uhr unter Auflagen, entweder nur Spiesen zum Mitnehmen oder Begrenzung auf 30 Gäste und mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Gästen.
Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel und Wochenmärkte bleiben geöffnet. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen. Das Sonntagsverkaufsverbot ist für diese Betriebe aufzuheben. Gaststätten dürfen nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr betrieben werden. Zwischen Tischen müssen 2 m Abstand gewährleistet werden, Gäste halten ausreichend Abstand zueinander. Die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 50 Personen ist untersagt. Abhol- und Lieferdienste sind ohne zeitliche Beschränkung möglich.

Niedersachsen: Erlass zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich (Handeln-Freizeit-Kultur) sowie Erlass zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen im öffentlichen Bereich: Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants und Werkstätten für

Der Einzelhandel für Lebensmittel und Wochenmärkte werden ausdrücklich nicht geschlossen.

Sonntagsverkaufsverbote werden ausgesetzt. Eine Öffnung hat unter konkreten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Verboten werden private Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern.

Gaststätten dürfen zwischen 6 Uhr und 18 Uhr nur geöffnet werden, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von mindestens 2 m besteht und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.

Nordrhein-Westfalen: Fortscheibender Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen

behinderte Menschen

Der Einzelhandel für Lebensmittel und Wochenmärkte sind nicht zu schließen. Die Öffnung ist auch an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr zu gestatten (nicht an den Osterfeiertagen). Es sind erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Bei Gaststätten ist der Zugang zu beschränken und der Betrieb nur unter strengen Auflagen möglich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 m, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.). Speisegaststätten und Restaurants dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

Rheinland-Pfalz:

Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen Keine Schließung von Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel und Wochenmärkten. Eine Öffnung erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z.B. Einlasskontrollen). Der Zugang zu Restaurants und Speisegaststätten ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und die Abstände zwischen den Tischen 2 m betragen. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6 bis 18 Uhr begrenzt.

Saarland:

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes

Der Lebensmitteleinzelhandel und die Wochenmärkte bleiben geöffnet.

Gaststätten können zwischen 6 Uhr und 18 Uhr nur betrieben werden, wenn sichergestellt wird, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 2 m beträgt, Abstandsregelungen eingehalten werden, Besucherzahlen reglementiert sind und Hygienemaßnahmen und -hinweise erfolgen. Die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung ist jederzeit möglich.

Sachsen: Allgemeinverfügung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen	Der Einzelhandel für Lebensmittel und Wochenmärkte erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen) sind bis zu einer Zahl von 100 Teilnehmenden von der allgemeinen Untersagung ausgenommen. Gaststätten dürfen für den Publikumsverkehr nur zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Gegebenenfalls werden durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.
Sachsen-Anhalt: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	Lebensmitteleinzelhandel und Wochenmärkte können weiterhin öffnen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern werden untersagt. Bei kleineren Veranstaltungen sind die Kontaktdaten der Teilnehmer festzuhalten und zwischen den Teilnehmern muss ein Abstand von 2 m eingehalten werden. Speisewirtschaften und Restaurants dürfen nur geöffnet werden, wenn nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und ein Abstand von 2 m zwischen den Gästen gewährleistet ist.
Schleswig-Holstein: Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel und Wochenmärkte können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen und diese umzusetzen. Gaststätten und Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen.

Thüringen:

Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Der Lebensmittelhandel und Wochenmärkte bleiben geöffnet. Der Betrieb erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen). Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt. Beim Außerhaus-Verkauf sind strenge hygienische Maßstäbe zu beachten. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden, es ist immer ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen sicherzustellen.